



AUFNAHMEREGLLEMENT

LSA-MITGLIEDSCHAFT



I. Aufnahme-reglement

Voraussetzungen

Art. 1 Grundsätze

Mitglieder von LEADING SWISS AGENCIES sind Firmen,

- a) die mit eigener juristischer Person in der Schweiz domiziliert sind,
- b) die als Agentur im Bereich der Kommunikation tätig sind und
- c) die sowohl von Auftraggebenden wie auch von Auftragnehmenden unabhängig sind. Ausnahmen kann der Vorstand bewilligen, sofern die Statuten dadurch nicht verletzt werden.

Mitglieder von LEADING SWISS AGENCIES erarbeiten einen Jahresertrag (BBE) von mindestens CHF 1,0 Mio. und haben eine Eintrittsgebühr und jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, der sich nach

dem erzielten BBE (Bruttobetriebsertrag) des Vorjahres richtet.

Voraussetzung für ein Aufnahme-gesuch einer Agentur ist die Etablierung am Markt seit mindestens zwei Jahren. Sie muss das Aufnahme-reglement erfüllen.

Art. 2 Agenturgruppen

Firmen, die markenmässig als Gruppe auftreten, können in der Mitgliederliste als Gruppe geführt werden. Alle Firmen der Gruppe müssen die Bedingungen nach Art. 1 erfüllen (mögliche Ausnahme: Jahresertrag).

Neben dem Mitgliederbeitrag, der sich nach dem erzielten konsolidierten BBE aller Gruppenfirmen richtet, haben sie einen jährlichen administrativen Pauschalbetrag pro Gruppenfirma zu entrichten.

Aufnahmekriterien

Art. 3 Fachliche und qualitative Kriterien

Abs. 1

Das Mitglied muss Gewähr dafür bieten, dass das Leitbild von LEADING SWISS AGENCIES erfüllt und die Tätigkeit der Agentur im Bereich der Kommunikation darauf ausgerichtet wird.

Jede LSA-Mitgliedsagentur zeichnet sich durch die nachfolgenden «Leading Qualities» aus und ist in der Lage, den nötigen Impact sowohl in ihrem Marktumfeld und bei ihren Kund*innen als auch im Verband zu leisten und die Prinzipien von LEADING SWISS AGENCIES in jeder Hinsicht zu vertreten.

Die «Leading Qualities» umfassen folgende Eigenschaften:

Mitglieder von LEADING SWISS AGENCIES liefern hohe Qualität

Durch **kompetente Mitarbeitende** und **topmoderne Arbeitsmethoden** liefern unsere Mitglieder auf effiziente Art immer hohe Qualität. Die Wahl einer LSA-Agentur gibt Auftraggebenden die **Sicherheit, dass ihr Geld gut investiert** ist.

LSA-Agenturen sind ausgezeichnet – in jedem Sinn
Unsere Mitglieder engagieren sich für **qualitativ hochstehende kreative und effiziente Kommunikationslösungen**, die Marken und Organisationen weiterbringen. Nationale und internationale **Auszeichnungen** und **ausgezeichnete Kundenbewertungen** sind der fachliche Beweis dafür, dass sie dies auf einem konstant hohen Niveau tun.

LSA-Agenturen engagieren sich für die Zukunft der Branche

Unsere Mitglieder setzen sich in nationalen und internationalen **Gremien und Kommissionen** für die Zukunft unserer Branche ein. Sie exponieren sich als **Referenten und Dozenten** in der Branche.

LSA-Agenturen denken und handeln mit Weitsicht

Eine langfristige Kundenzusammenarbeit setzt eine **ehrlche und offene Kommunikation** sowie **wettbewerbsrechtlich einwandfreies Verhalten** voraus. Alle LSA-Mitglieder verpflichten sich aber nicht nur dazu, sondern respektieren die Grundsätze der **Schweizerischen Lauterkeitskommission SLK**, der **Internationalen Handelskammer** sowie des **Code of Lissabon**. Sie setzen sich zudem nachhaltig für die Umwelt ein.

LSA-Agenturen sind relevante Marktplayer

LSA-Agenturen prägen den Kommunikationsalltag – durch **Wertigkeit, Präsenz, Meinungs- und Know-how-Führerschaft**. Unsere Mitglieder pflegen einen Austausch untereinander und suchen **proaktiv nach innovativen Lösungen**, um die neuen Herausforderungen der Branche zu meistern.

LSA-Agenturen sind attraktive Arbeitgebende

LSA-Agenturen **fördern den Nachwuchs** in der Branche und ihre eigenen Mitarbeitenden mit **internen oder externen Aus- und Weiterbildungsprogrammen**. Sie gelten als **vorbildliche Arbeitgebende**. Junge Talente haben die **besten Karrierechancen bei LSA-Agenturen**.

Abs. 2

Das Management einer Agentur kann sich über eine ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche Ausbildung sowie über Erfahrung ausweisen, welche zur Leitung einer Kommunikationsagentur befähigen.

Abs. 3

Das Mitglied garantiert, dass jeder Auftrag kaufmännisch in einwandfreier Weise abgewickelt wird.

Art. 4 Leistungsangebot

Abs. 1

Das Mitglied erbringt für seine Auftraggebenden Beratungs-, Konzept- und Umsetzungsleistungen im Bereich der Kommunikation. Diese weisen die Kernkompetenz und den Qualitätsanspruch der Agentur aus und entsprechen den «Leading Qualities» von LEADING SWISS AGENCIES.

Abs. 2

Die Agentur ist so strukturiert, dass sie das Leistungsangebot grundsätzlich «inhouse» anbieten kann.

Abs. 3

Das Mitglied muss in der Lage sein, im Rahmen kommunikativer Gesamtkonzepte vernetzt zu handeln.

Art. 5 Unterlagen

Die Agentur hat der Aufnahme- und Kontrollkommission von LEADING SWISS AGENCIES nebst den grundlegenden Informationen und Leistungsausweisen gemäss Aufnahmereglement mindestens zwei detaillierte Arbeitsbeispiele im Bereich der Kommunikation einzureichen, die die Arbeitsweise und den Qualitätsstandard der Agentur aufzeigen.

LEADING SWISS AGENCIES behält sich vor, Referenzen von Kund*innen und Netzwerkpartner*innen nach Absprache mit den Antragstellenden einzuholen.

Organisation

Art. 6 Aufnahme- und Kontrollkommission

Die Aufnahme- und Kontrollkommission ist ein Organ von LEADING SWISS AGENCIES; sie wird gemäss Art. 25 der Statuten bestellt.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zugänglichen Informationen streng vertraulich zu behandeln.

Art. 7 Aufgabe und Befugnisse

Die Aufnahme- und Kontrollkommission stellt fest, ob die Voraussetzungen für den Erwerb und den Bestand der Mitglieder aufgrund dieses Reglements gegeben sind.

Sie beantragt dem Vorstand Annahme, Zurückstellung oder Ablehnung eines Beitrittsgesuches; ferner prüft sie das Vorliegen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft während der Dauer derselben.

LEADING SWISS AGENCIES führt eine Liste mit Agenturen, die nachweislich an Konkurrenzpräsentationen teilgenommen haben,

- a) die für kreative Leistung keine Entschädigung vorgesehen haben
- b) oder bei der die Agentur unaufgefordert kreative Ideen präsentiert und sich somit einen Vorteil gegenüber anderen Teilnehmenden verschafft resp. die Wettbewerbssituation verzerrt.

Diese Mitglieder werden bei einem Verstoss gemahnt und dazu angehalten, sich den Branchenstandards entsprechend zu verhalten. Im Wiederholungsfall wird der Agentur nahegelegt, den Verband zu verlassen.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 8 Beitrittsgesuch

Das Beitrittsgesuch ist bei der Geschäftsstelle von LEADING SWISS AGENCIES einzureichen.

Dem Beitrittsgesuch sind folgende Dokumente und Unterlagen beizufügen:

- a) Rechtsgültig unterzeichnete Unabhängigkeitserklärung
- b) Rechtsgültig unterzeichnete, vertrauliche Angaben zum Unternehmen
- c) Arbeitsbeispiele gemäss spezifischen Aufnahmekriterien, Art. 5.

Art. 9 Prüfung

Eine Delegation der Aufnahme- und Kontrollkommission besucht die bewerbende Agentur an ihrem Geschäftsdomizil zu einem persönlichen Fachgespräch mit Agenturpräsentation sowie mindestens zwei in den letzten 12 Monaten realisierten Arbeiten im Bereich der Kommunikation. Die Aufnahme- und Kontrollkommission behält sich vor, nach den Entwicklungsschritten und Prozessabläufen der präsentierten Beispiele zu fragen.

Bestand der Mitglieder

Art. 10 Kriterien

Die Aufnahme- und Kontrollkommission überprüft die bestehende Mitgliedschaft alle drei Jahre anhand des Formulars «Erneuerung der Mitgliedschaft». Diese Erneuerung kann auch im Rahmen eines Audits durch Mitglieder der Aufnahme- und Kontrollkommission oder durch beauftragte Externe stattfinden.

Zwischenzeitliche Überprüfungen sind möglich, insbesondere, wenn

- a) sich die Mehrheitsverhältnisse der Eigentümerschaft ändern,
- b) Agenturen im Bereich der Kommunikation sich zusammenschliessen oder trennen,
- c) die Geschäftstätigkeit ändert,
- d) begründete Zweifel über die fachliche Qualifikation bestehen,
- e) das Leitbild und/oder der Code Moral von LEADING SWISS AGENCIES nicht mehr erfüllt oder dagegen verstossen wird.

Art. 11 Verfahren

Dem betroffenen Mitglied ist das Resultat der Überprüfung einer Mitgliedschaft anzuzeigen. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, mit einer Frist von 20 Tagen dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied hat ferner Anspruch auf die persönliche Anhörung vor der Aufnahme- und Kontrollkommission.

Die Aufnahme- und Kontrollkommission entscheidet über Fortführung oder Nichterneuerung der Mitgliedschaft und informiert den Vorstand. Bei Nichterneuerung besteht seitens Vorstands die Rekursmöglichkeit.

Art. 12 Meldepflicht

Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen wie beschrieben in Art. 10 dem Verband LEADING SWISS AGENCIES innert 20 Tagen zu melden.



Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorstehende Reglement ersetzt jenes vom 1. Januar 2020 und tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

LEADING SWISS AGENCIES

Der Präsident:
Beat Krebs

Die Geschäftsführerin:
Catherine Purgly

5. Mai 2022